

**Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs über die Modalitäten der Regelung für die Ausübung von Telearbeit im Rahmen des Abkommens vom 9. September 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht**

In Erwägung von Artikel 17 des Abkommens vom 9. September 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht (" das Abkommen ") und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 27 Absatz 3 des Abkommens vorgesehenen Verständigungsverfahren;

In Erwägung der am 22. Dezember 2022 zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs geschlossenen vorübergehenden Verständigungsvereinbarung über die grenzüberschreitende Telearbeit, die der Zeit Rechnung trägt, damit die in jedem Vertragsstaat erforderlichen innerstaatlichen Verfahren zur Ratifizierung des am 27. Juni 2023 unterzeichneten Zusatzabkommens zum Abkommen abgeschlossen werden können;

Haben die zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs Folgendes vereinbart:

1. Für die Anwendung der Grenze von 10 Tagen pro Jahr für temporäre Einsätze, die der Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber in seinem Ansässigkeitsstaat oder in einem Drittstaat ausübt, gelten die folgenden Auslegungsregeln:

a) Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Begriff " vom Ansässigkeitsstaat aus ausgeübte Tätigkeit in Form von Telearbeit " nur temporäre Einsätze umfasst, die der Arbeitnehmer in seinem Ansässigkeitsstaat oder in einem Drittstaat für seinen Arbeitgeber ausübt, und zwar in der Höhe des Anteils, der sowohl die jährliche Höchstgrenze von 10 Tagen als auch die Höchstgrenze von 40 % der Arbeitszeit pro Kalenderjahr einhält, nach Anrechnung der anderen Telearbeitstage, d. h. derjenigen Telearbeitstage, die nicht temporäre Einsätze darstellen;

b) Es besteht Einvernehmen darüber, dass für die Zwecke der Anwendung von Buchstabe a andere Telearbeitstage vorrangig vor Tagen mit temporären Einsätzen angerechnet werden. Unter den temporären Einsätzen werden solche, die im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers ausgeübt werden, vorrangig vor solchen, die in einem Drittstaat ausgeübt werden, berücksichtigt;

c) Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Anteil der Tage mit temporären Einsätzen, der mindestens eine der in Buchstabe a genannten Höchstgrenzen überschreitet, nicht als " vom Ansässigkeitsstaat aus ausgeübte Tätigkeit in Form von Telearbeit " gilt;

d) Für Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit in einem kürzeren Zeitraum als dem Kalenderjahr ausüben, und für Arbeitnehmer, die während des ganzen Jahres einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, wird die Höchstgrenze von 10 Tagen pro Jahr proportional angepasst und auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet.

2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Zeiten der Pikettdienste keine temporären Einsätze darstellen, die der Arbeitnehmer für Rechnung seines Arbeitgebers in seinem Ansässigkeitsstaat oder in einem Drittstaat ausübt.

Sie gelten nur insoweit als " vom Ansässigkeitsstaat aus ausgeübte Tätigkeit in Form von Telearbeit ", als sie zu einem tatsächlichen Einsatz des Arbeitnehmers in seinem Ansässigkeitsstaat führen.

3. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung durch die beiden zuständigen Behörden in Kraft. Ihre Bestimmungen sind ab dem 1. Januar 2023 wirksam und sind bis am 31. Dezember 2024 anwendbar.

4. Diese Vereinbarung kann von einer zuständigen Behörde unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten gekündigt werden. In diesem Fall treten die Bestimmungen dieser Vereinbarung nach dem ersten Tag des Monats, der auf den Ablauf der Kündigungsfrist folgt, ausser Kraft.

Bern, am 30. Juni 2023

Paris, am 30. Juni 2023

Für die schweizerische zuständige Behörde:

Für die französische zuständige Behörde:

Pascal Duss

Christophe Pourreau